

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Arabella Rock“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligten Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 befristet.
3. Das genehmigte Programm „Arabella Rock“ ist ein 24-Stunden Musikspartenprogramm. Es umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes Musikprogramm im Rockformat, das Wortprogramm entfällt weitestgehend.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio Arabella GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.03.2016, hat die Radio Arabella GmbH einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt. Geplant sei die Fortsetzung der Ausstrahlung des mit Bescheid der KommAustria vom 18.05.2015, KOA 4.510/15-028, zugelassenen Programms „Arabella Rock“ für den Zeitraum von 02.04.2016 bis 02.04.2017.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH (vormals: EAR Beteiligungs GmbH) und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14 % sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sind.

Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogrammes „Radio Arabella 92,9“ für das Versorgungsgebiet „**Wien 92,9 MHz**“.

Weiters ist die Radio Arabella GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.05.2015, KOA 4.510/15-028, Inhaberin einer Zulassung zur versuchsweisen Übertragung des digitalen Programms „Arabella Rock“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“. Die genannte Programmzulassung der Radio Arabella GmbH begann am 28.05.2015 zu laufen und endet am 01.04.2016.

### 2.2. Zum Programm

Bei dem Programm „Arabella Rock“ handelt es sich um ein Spartenprogramm im Rockformat. Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet. Als Zielgruppe soll das Rock-affine Publikum jeden Alters angesprochen werden.

Der Musikschwerpunkt des Programms liegt auf einem Musikmix aus Klassik Rock aus den 70er und 80er Jahren, Adult-Rock der 90er und 2000er Jahre sowie aktuellem Rock. Dabei sollen auch österreichische Titel verstärkt Berücksichtigung finden.

Jeweils stündlich werden in der Zeit zwischen 06:00 und 21:00 Uhr Nachrichten, die von Radio Arabella Wien bezogen werden, ausgestrahlt. Die Nachrichten setzen Themenschwerpunkte auf internationale und nationale Ereignisse und spannen einen Bogen von Politik bis zu ernst zu nehmenden Chronikmeldungen.

### 2.3. Zur Multiplex-Plattform

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004 die Zulassung zu versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Übertragungsstandard DAB+ („**DAB+ Testbetrieb Wien**“) für den Zeitraum 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 erteilt.

## **2.4. Verbreitungsvereinbarung**

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 27.04.2015 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

## **2.5. Zum Versuchsbetrieb**

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit bestehenden Hörfunkveranstaltern, darunter auch der Antragstellerin, die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzu- bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)
- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Geschäftsmodellen für Digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben können.

Speziell die Radio Arabella GmbH will im Rahmen des Pilotversuchs auch das Marktpotential von DAB+ und des neuen Programmformats „Rock“ austesten. Neben der Erprobung eines neuen Formats soll die Akzeptanz auf verschiedene Zielgruppen ausgetestet werden. Weiters soll evaluiert werden, wie sich im Rahmen des programmlichen Konzepts der weitgehende Entfall des Wortprogramms auf die Hörerakzeptanz auswirkt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

#### 4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.*

*(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin neben einer Reihe technischer Gründe auch Gründe aus dem Bereich des Tests programmlicher Entwicklungen vor. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb neben dem technischen Aspekt auch

aus programmlicher Hinsicht angebracht, um so unter speziellem Fokus auf die österreichische Situation konkrete Erkenntnisse für die Einführung eines neuen Programms mit einem geänderten Programmkonzept und damit verbunden der Hörerakzeptanz gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

#### **4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)**

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ wurde von 02.04.2016 bis 02.04.2017 bewilligt. Die Ausstrahlung des Programms soll über diese Multiplex-Plattform erfolgen.

Die Bewilligung konnte daher antragsgemäß befristet werden.

#### **4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3.)**

Für neue Programme ist eine Programmzulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser Programmzulassung war auch die Programmgestaltung und die Programmdauer entsprechend festzulegen.

#### **4.5. Gebühren (Spruchpunkt 4.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs.1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**4.510/16-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. März 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Arabella GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, [office@ra-krueger.at](mailto:office@ra-krueger.at); **amtssigniert per E-Mail**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus